Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates des Kantons Zürich

KR-Nr. 159/2021

Sitzung vom 1. September 2021

954. Motion (Beizug von Sachverständigen bei Sexualdelikten)

Kantonsrätin Maria Rita Marty, Volketswil, Kantonsrat René Isler, Winterthur, und Kantonsrätin Nina Fehr Düsel, Küsnacht, haben am 10. Mai 2021 folgende Motion eingereicht:

Der Regierungsrat wird aufgefordert, eine kantonale Vollzugsnorm zu gestalten, damit das kantonale Untersuchungsverfahren bei Sexualdelikten in Konformität zu Art. 182 der schweizerischen Strafprozessordnung (StPO) umgesetzt wird. Gemäss Art. 182 SIPO sind die Untersuchungsbehörden und die Gerichte verpflichtet Sachverständige beizuziehen, wenn sie nicht über die besonderen Kenntnisse und Fähigkeiten verfügen. Ist es den Behörden bei Sexualdelikten nicht möglich, den Sachverhalt rechtsgenüglich zu eruieren, so zum Beispiel
– wenn Aussage gegen Aussage von Täter und Opfer steht, oder
– wenn es sich beim Opfer um eine nicht urteilsfähige Person handelt,
muss ein Gutachten über die Persönlichkeit des mutmasslichen Täters erstellt werden und die Befragung des Opfers und des Täters muss durch eine sachverständige Person, welche in der Beurteilung von Glaubhaftigkeitsmerkmalen geschult ist, begutachtet werden.

Begründung:

Sexualdelikte sind meist Vier-Augen-Delikte. Falls keine klaren Beweise für die Schuld des Täters vorliegen, ist die Eruierung des Sachverhaltes und damit der Bestrafung extrem erschwert. Aber auch bei Vier-Augen-Delikten ist es möglich, den Sachverhalt zu eruieren, dies geschieht mittels Beizug von Sachverständigen. Bekanntlich können Aussagen der Beteiligten auf deren Glaubwürdigkeit überprüft werden, dazu braucht es jedoch eine entsprechende psychologische Ausbildung. Die Untersuchungsbehörden und die Richter haben keine solche psychologische Ausbildung. Ebenso können Persönlichkeitsstörungen nur mittels spezieller Gutachten eruiert werden. Auf diese Weise kann der Sachverhalt gesetzeskonform eruiert und die Straftäter können verfolgt werden. Die in der Strafprozessordnung Art. 182 StPO verankerte Pflicht, dass Staatsanwaltschaft und Gerichte sachverständige Personen beiziehen müssen, wenn sie nicht über die besonderen Kenntnisse und Fähigkeiten verfügen, die zur Feststellung und Beurteilung eines Sachverhaltes erforderlich sind, muss umgesetzt werden.

Die Eruierung des Sachverhaltes ist von grundlegender Wichtigkeit. Wie sich jedoch im Kanton Zürich gezeigt hat, wird eine rechtskonforme Sachverhaltsabklärung unterlassen und der Täter wird infolgedessen nicht bestraft. Zur rechtskonformen Abklärung des Sachverhaltes gehört es, die Aussagen in Bezug auf Glaubwürdigkeit zu untersuchen, wenn diese die einzigen Beweismittel darstellen. Ebenso gehört es dazu, in derartigen Konstellationen abzuklären, ob die angezeigte Person Persönlichkeitsstörungen aufweist, die die Begehung einer solchen schrecklichen Tat als möglich erachten lassen.

Diese Begutachtung ist im Sinne der Wahrheitsfindung und eines gerechten Verfahrens. Die Wahrheitsfindung ist im Dienste aller.

Auf Antrag der Direktion der Justiz und des Innern

beschliesst der Regierungsrat:

I. Zur Motion Maria Rita Marty, Volketswil, René Isler, Winterthur und Nina Fehr Düsel, Küsnacht, wird wie folgt Stellung genommen:

In der Begründung der Motion wird geltend gemacht, dass im Kanton Zürich eine rechtskonforme Sachverhaltsabklärung unterlassen und der Täter und die Täterin infolgedessen nicht bestraft würden. Im Text der Motion ist stets von «Tätern» die Rede und nicht von «beschuldigten Personen». Dies impliziert, dass Sexualstraftäter von den Gerichten freigesprochen würden. Diese Sachdarstellung wird in aller Form zurückgewiesen.

Mit der vorliegenden Motion wird der Regierungsrat aufgefordert, eine kantonale Vollzugsnorm zu Untersuchungsverfahren bei Sexualdelikten zu erlassen. Hierzu ist festzuhalten, dass eine kantonale Vorschrift in diesem Bereich bundesrechtswidrig wäre: Das Strafverfahren ist abschliessend in der Schweizerischen Strafprozessordnung (StPO; SR 312) geregelt (vgl. Art. 1 StPO). Abweichende oder ergänzende Regelungen im kantonalen Recht sind nur zulässig, wenn dafür eine ausdrückliche gesetzliche Ermächtigung besteht. Dies ist vorliegend nicht der Fall. Die Bestimmungen von Art. 182 ff. StPO über Sachverständige sind abschliessend. Es bleibt damit kein Raum für kantonale Vorschriften betreffend den Beizug von Sachverständigen.

Die Beweiswürdigung, wozu auch die Beurteilung der Glaubhaftigkeit von Aussagen zählt, ist eine ureigene Aufgabe der Gerichte. Nach bundesgerichtlicher Rechtsprechung ist für die Prüfung der Glaubhaftigkeit von Beweisaussagen nur dann eine sachverständige Person beizuziehen, wenn das Gericht aufgrund besonderer Umstände auf zusätzliches medizinisches oder psychologisches Fachwissen angewiesen ist. Dies gilt namentlich, wenn Anzeichen dafür bestehen, die aussagende Person könnte wegen einer ernsthaften geistigen Störung, Drogensucht oder

sonstiger Umstände in ihrer Wahrnehmungs-, Erinnerungs- oder Wiedergabefähigkeit beeinträchtigt und zur wahrheitsgemässen Aussage nicht fähig sein. Auch kann ausnahmsweise die Beurteilung der Glaubhaftigkeit von Aussagen eines Kindes notwendig sein. Dabei handelt es sich aber um Ausnahmefälle. Die Sachverhaltsabklärung bleibt deshalb Aufgabe der Strafbehörden und darf nicht an Sachverständige delegiert werden. Es ist nicht Aufgabe der kantonalen Vollzugs- bzw. Ausführungsgesetzgebung, die Rechtsprechung des Bundesgerichts zur eidgenössischen Gesetzgebung, konkret zur Strafprozessordnung, zu korrigieren.

Die bundesgerichtliche Rechtsprechung findet Beachtung durch die Staatsanwaltschaften (vgl. Weisungen der Oberstaatsanwaltschaft für das Vorverfahren), die zürcherischen Bezirksgerichte sowie das Obergericht des Kantons Zürich. Soweit möglich soll die Glaubhaftigkeit der Aussagen von allen für die Urteilsfindung massgeblichen und zu beurteilenden Personen durch das Gericht erfolgen, das dazu auch ausgebildet und demokratisch legitimiert ist. Das Obergericht des Kantons Zürich weist zudem darauf hin, dass der geforderte Beizug von Sachverständigen für die Beweiswürdigung zu unnötigen Verfahrensverzögerungen und Kosten führen würde. Die Beurteilung der Glaubhaftigkeit von Aussagen gehört zu den Kernkompetenzen der Gerichte. Allein wenn das nicht möglich ist, ist der Beizug von sachverständigen Personen angezeigt und sinnvoll.

Die Aussage, wonach die Abklärung des Sachverhalts bei «Vier-Augen-Delikten» mittels Beizug von Sachverständigen geschehen müsse, trifft somit nicht zu. Es ist sodann darauf hinzuweisen, dass die Gerichte an wichtige prozessuale Grundsätze wie beispielsweise «in dubio pro reo» gebunden sind, weshalb die Beweiswürdigung nicht ohne Weiteres an Sachverständige übertragen werden kann.

Schliesslich erscheint es inkonsequent, wenn im Sinne der Motion die Strafbehörden nur bei Sexualdelikten verpflichtet sein sollten, Sachverständige beizuziehen. «Aussage gegen Aussage»-Konstellationen finden sich auch bei anderen Delikten.

Aus diesen Gründen beantragt der Regierungsrat dem Kantonsrat, die Motion KR-Nr. 159/2021 abzulehnen.

II. Mitteilung an die Mitglieder des Kantonsrates und des Regierungsrates sowie an die Direktion der Justiz und des Innern.

Vor dem Regierungsrat
Die Staatsschreiberin:
Kathrin Arioli